

# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Mönchberg am 02.11.2021



---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 02.11.2021  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 22:00 Uhr  
Ort, Raum: Pfarrheim Mönchberg, Schwimmbadstraße 10, 63933  
Mönchberg

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

## **Folgende Personen sind anwesend:**

### Vorsitzende/r

Zöller, Thomas - 1. Bürgermeister -

### ordentliche Mitglieder

Gramling, Holger

Gramling, Veronika, Dr. med. vet.

Heider, Eberhard - 2. Bürgermeister -

Heischmann, Sven

Jestrich, Renate

Kaufmann, Bertwin

Miltenberger, Gerd

Roob, Martin

Schmitt, Daniela

Zöller, Joachim

### Schriftführer/in

Brück, Stefan

## **Folgende Personen sind entschuldigt:**

### ordentliche Mitglieder

Sauerwein, Johanna

Stanger, Wolfgang

Stauder, Tobias

Zöller, Tobias - 3. Bürgermeister -

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.



## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Sitzungsniederschrift vom 05.10.2021; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung
- 2 Sitzungsniederschrift vom 06.07.2021; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung
- 3 Bericht über in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse; Information
- 4 1. Änderung des Bebauungsplans „Munack-Wiese“, Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 5 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Munack-Wiese“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch, Beratung und Beschlussfassung
- 6 Bauantrag: Bau eines Parkplatz mit 12 Stellplätzen auf der verpachteten Fläche Flur-Nr. 29 + 38 Gem. Mönchberg für das Gasthaus "Zum Ochsen"; Beratung und Beschlussfassung
- 7 Antrag des Elternbeirats der Grundschule Mönchberg zur Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte; Beratung und Beschlussfassung
- 8 Etablierung einer Waldkindergartengruppe; Beratung und Beschlussfassung
- 9 Erschließung des Markt Mönchberg und Schmachtenberg mit Glasfaseranschlüssen durch die "Deutsche Glasfaser"; hier: aktueller Sachstand; Information
- 10 Anträge zur Geschäftsordnung und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Im Rahmen der Bürgerfragestunde meldet sich Michaela Ballweg zu TOP 4 und TOP 5 zu Wort und äußert nochmal ihre Bedenken zum geplanten Vorhaben.

### **Öffentliche Sitzung**

#### **zu 1            Sitzungsniederschrift vom 05.10.2021; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung**

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederschrift vom 05.10.2021; hier: öffentlicher Teil, an.

**einstimmig beschlossen**

#### **zu 2            Sitzungsniederschrift vom 06.07.2021; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung**

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederschrift vom 06.07.2021 mit 8 zu 3 Stimmen an.

**mehrheitlich beschlossen    Ja 8    Nein 3    Anwesend 11**

#### **zu 3            Bericht über in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse; Information**

Aus nichtöffentlicher Sitzung vom 05.10.2021, werden folgende Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Marktgemeinderat hat den Auftrag über die Bauüberwachung für die Maßnahme „Ausbau Glasfasernetz durch die Deutsche Glasfaser“ an das Büro ISB mbH, Miltenberger Straße 1 in 63925 Laudendach am Main, gemäß deren vorgestelltem Angebot R2-2-01 vom 29.07.2021 vergeben. Zunächst soll ein wöchentlicher Zeitaufwand von 10 Std. vereinbart werden. Dieser kann, bei Bedarf, im Laufe der Baumaßnahme geringfügig angepasst werden. Im Haushalt werden dafür ca. 30.000 € bereitgestellt.

**zur Kenntnis genommen**

#### **zu 4            1. Änderung des Bebauungsplans „Munack-Wiese“, Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat wägt die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur „1. Änderung des Bebauungsplans Munack.-Wiese“ eingegangenen Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

(Teil A) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Teil B) ab und nimmt hierzu Stellung. Grundlage bildet der Abwägungsvorschlag der PlanerFM Fache Matthiesen GbR vom 05.10.2021.

## **Teil A Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB**

Es sind zwei Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

**Bürger 1** mit Schreiben vom 20.09.2021

### **Anregungen / Hinweise:**

Mit den geplanten 12-15 Wohnungen, die als Mietwohnungen angepriesen und vom Bauwerber für barrierefreies „altersgerechtes“ Wohnen ja schon fast als Pflegeeinrichtung beworben werden, wird der KFZ-Verkehr in der Frühlingstraße und insbesondere im Keimersweg, hier ist ja der Gebäudezugang geplant, deutlich stärker ausfallen. Insbesondere da es keine Tiefgarage gibt und bis auf drei Parkplätze alle anderen direkt am Keimersweg geplant sind, wird dies dazu führen, dass auch die verkehrsbedingte Lärmbelastung deutlich zunehmen wird.

Zudem wird mit dem Anlegen dieser Parkflächen die im Flächenwidmungsplan maximal 12 Quadratmeter außerhalb der Bebauungsfläche mögliche Flächennutzung klar überschritten.

Auch war aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wie die Bodenversiegelung, die ja mit den Parkflächen einhergeht, kompensiert wird.

Betreffend der Höhe des geplanten Gebäudes ist doch die durchgehend über drei Geschosse gehende Fassade auf der Seite vom Keimersweg ein Bild, das meiner Meinung nach nicht in das derzeitige Ortsbild passt. Die Auflockerung von der Ansichtsseite der Aschaffener Straße durch das zurückversetzte Dachgeschoss, wie sie mir zu erklären versuchten, kommt hier nicht zum Tragen. Auch wird die Munackwiese für das Bauvorhaben um ca. 1 m Höhe verfüllt. Das Gebäude könnte auch ca. 1 m tiefer ausgeführt werden.

Schon durch die geänderte Straßenführung von ehemals über die Hauptstraße nun über die Frühlingstraße werden die Anwohner der Frühlingstraße durch den seither extrem angestiegenen KFZ-Verkehr stark belastet. Auch die Ärztegemeinschaft in der Mozartstraße wirkt sich bei uns aus (parkende PKW am Keimersweg). Mit dem geplanten Bauvorhaben wird nun die Situation für meine Familie und mich sehr belastend und auch der Wert meiner Liegenschaft wird dadurch erheblich gemindert.

Grundsätzlich halte auch ich es für notwendig, dass die Marktgemeinde Mönchberg sich für barrierefreie Mietwohnungen einsetzt und stehe dem Bauvorhaben an sich nicht ablehnend gegenüber. Trotzdem sollte über die Art der Ausführung nochmals nachgedacht werden. Wieso gibt es keine Tiefgarage? Stellplätze am Keimersweg könnten dann erheblich verringert werden.

Auch sollte vom Bauwerber eine verbindliche Zusage zur Schaffung von entsprechendem Mietwohnraum, sozial verträglich, eingefordert werden. Kleine Eigentumswohnungen sollten hier auch längerfristig nicht das Ziel sein, denn das würde auf absehbare Zeit die Situation der älteren Bürger und Bürgerinnen Mönchbergs nicht verbessern.

Nachgedacht werden sollte auch im Zuge der Umsetzung des Projektes, ob denn für Mönchberg nicht generell eine 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung eingeführt wird und ob der Kreuzungsbereich Frühlingstraße/Aschaffener Straße nicht entschärft werden könnte (30 km/h, Zebrastreifen, Kreisverkehr?). Hier besteht meiner Ansicht nach generell Handlungsbedarf für Mönchberg.

**Bürger 2 sowie 64 Mitunterzeichner** mit Schreiben vom 16.08.2021

### **Anregungen / Hinweise:**

Die geplante Änderung des Bebauungsplans „Munack Wiese“ wird von uns abgelehnt, weshalb wir im Rahmen der Auslegung Widerspruch dagegen einlegen.

Mit der Änderung wird auf dem Grundstück gegenüber unserem Wohnhaus eine erheblich höhere Bebauung ermöglicht als dies bei uns der Fall ist. Der gültige Bebauungsplan lässt eine Wandhöhe von 6,50 m bergseits zu, was unseres Erachtens vollkommen ausreichend in einer ländlichen Gemeinde wie Mönchberg ist. Mit der Änderung soll eine Wandhöhe von 10 m zugelassen werden, somit eine deutliche Ausweitung, welche in Mönchberg überhaupt nicht gebietstypisch ist. Eine solche Wandhöhe findet man in größeren Einheiten und Städten, nicht jedoch auf dem Land wie bei uns. Hinzu kommt, dass in dieser Ortsrandlage solch hohe Gebäude städtebaulich überhaupt nicht mehr vertretbar sind. Ortsauswärts in Richtung Eschau sollte eine abflachende Bauweise und nicht solch ein hoher Kasten zugelassen werden. Aus der Begründung zur Bebauungsplanänderung ergeben sich keine Gründe für eine Notwendigkeit der Erhöhung. Die Angabe, dass nur weiter unten eine Bebauung realisiert wurde, rechtfertigt in keinsten Weise diese geplante Erhöhung gegenüber unserem Wohnhaus. Wenn sich, wie es in der Begründung weiter heißt, durch die unten realisierte Bebauung eine Erschwernis der Ursprungsplanung weiter oben ergibt, dann wäre durch eine Planänderung oben in Anlehnung an den Bestand eine leichtere Umsetzung dieser Planung ohne weiteres möglich. Also ist auch das kein Grund für eine deutliche Erhöhung. Vielmehr drängt sich uns auf, dass der Investor Vermarktungsprobleme hat bzw. eine bessere Vermarktung anstrebt. Warum sonst werden dann 12 Wohneinheiten auf dem Grundstück geplant.

Von den Problemen, die dadurch auf der Straße bzw. durch die Verkehrszunahme eintreten ganz zu schweigen. Je nach Öffnungszeit von Zahnarzt, Krankengymnastik und Arztpraxis sind jetzt schon die Frühlingstraße, Keimersweg und Mozartstraße zugeparkt. Dieses Problem ist offenbar auch bekannt, warum sonst wurden Parkmarkierungen in der Frühlingstraße eingezeichnet. Die 12 geplanten Wohneinheiten sollen mit je nur einen Stellplatz genehmigt werden, obwohl man doch genau weiß, dass auch Bewohner von kleineren Wohnungen auch häufig zwei Kraftfahrzeuge haben, das Zweite steht dann auf der Straße.

Die Parksituation und das Verkehrsaufkommen werden sich noch einmal deutlich verschärfen, so dass die Sicherheit der Schul- und Kindergartenkinder vor allem in der Frühlingstraße nicht mehr gewährleistet ist.

Überdies: Wo weist der Eigentümer der Bebauung die erforderlichen Stellplätze nach?

Eine echte städtebauliche Begründung liefert jedenfalls die geplante Änderung mit größerer baulicher Ausnutzung auf keinen Fall.

Bürgermeister Herr Zöllner, zeigte in der Marktgemeinderatsitzung am 03.08.21 eine Ansicht des aktuell geplanten Gebäudes, in dieser wurde auch die mögliche Bebauung des aktuellen B-Plans aufgezeigt. Er erklärte, dass die derzeit geplante Bebauung, die nach Inkrafttreten des neuen B-Plans erfolgen soll, nicht größer sei als dies nach dem alten B-Plan möglich gewesen wäre, das wurde sehr geschickt dargestellt. Man sollte aber keine Äpfel mit Birnen vergleichen, denn wenn man für die Darstellung der Ansicht des alten B-Plans die maximal mögliche Baulänge von 21 m aufzeige, muss man auch die für den neuen B-Plan maximale Baulänge von 19 m und nicht nur die Länge des aktuell geplanten Gebäudes aufzeigen. Denn Fakt ist, dass wohl auch bei einer Bebauung nach dem alten B-Plan wohl kaum die volle Baufensterbreite ausgenutzt worden wäre.

Laut Herr Zöllner soll der Bauantrag schon genehmigt sein, das können wir uns kaum vorstellen. Fakt ist, der Bauantrag kann erst genehmigt werden, wenn der neue B-Plan rechtskräftig ist. Es kann also nur eine Vorabstimmung erfolgt sein. Außerdem würden wir gerne wissen, wie man den Bauherren davon abhalten kann eine Tekturplanung einzureichen, um die Ab-

messungen des geplanten Gebäudes noch einmal zu verändern? Da könnte man die Baubreite Richtung Frühlingstraße nochmal verändern, das wäre nach dem neuen B-Plan ja ohne weiteres möglich.

## **Teil B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB**

Beteiligt wurden:

1. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
2. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz,
3. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
4. Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz
5. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz
7. Landratsamt Miltenberg – Brandschutz,
8. Landratsamt Miltenberg – Gesundheitliche Belange,
9. Staatliches Bauamt Aschaffenburg.

Der Planung zugestimmt haben:

1. Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz,
2. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
3. Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz
4. Landratsamt Miltenberg – Brandschutz,
5. Landratsamt Miltenberg – Gesundheitliche Belange.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind:

### **1 Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 26.08.2021**

#### **1.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Die vorliegende Bebauungsplanänderung deckt sich mit der Eingabeplanung des bereits genehmigten Bauvorhabens B-290-2021-1. Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

#### Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur baulichen Anpassung von Anlagen der Jungsaue- und Sauenhaltung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert wurde.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, BGBl. I S. 3786 wurde zuletzt geändert durch Art. 2 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 wurde zuletzt durch Art. 3 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert.

Wir bitten hier um Berichtigung der Rechtsgrundlagen in der Präambel.

#### Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ferner ist es Aufgabe der Bauleitpläne, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde

vorzubereiten und zu leiten. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Es müssen also hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde setzt, liegt in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Die Grenze der Erforderlichkeit ist allerdings erreicht, wenn die Gemeinde mit dem Bauleitplan eine sogenannte Verhinderungsplanung vornehmen will.

An der Erforderlichkeit fehlt es etwa auch bei reinen Gefälligkeitsplanungen zugunsten allein privater Interessen. Andererseits darf die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass nehmen, wenn zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt werden. In der Begründung, Seite 3 wird lediglich kurz erwähnt, dass „die Grundstückszuschnitte die Bebauung erschweren“. Dies allein sind keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Bebauungsplanänderung. In der vorliegenden Begründung wird nur unzureichend auf die städtebaulichen Gründe für die Bebauungsplanänderung eingegangen. Wir bitten hier um Überarbeitung und Ergänzung der Begründung.

#### Geltungsbereichsgrenze

Die Geltungsbereichsgrenze wurde lediglich um den Bereich WA 2 gezogen (Bereich des Mehrfamilienwohnhauses). Tatsächlich soll aber im Bereich WA 1 für einen Teilbereich die Festsetzung einer zwingenden beidseitigen Grenzbebauung entfallen. Auch die Festsetzung von Garagen und Nebenanlagen sind in dem angrenzenden Teilbereich WA 1 nicht mehr im Planteil dargestellt. Somit muss dieser Teilbereich auch in den Geltungsbereich des Änderungsentwurfes aufgenommen werden. Der Geltungsbereich ist dementsprechend zu erweitern/ergänzen. Unter den „Planungsrechtlichen Festsetzung“ ist die zwingende beidseitige Grenzbebauung für diesen Teilbereich aufzuheben.

#### Wandhöhe

Mit der Anhebung der Wandhöhe auf 10,0 m soll die Realisierung eines zusätzlichen Staffelgeschosses ermöglicht werden. In der Begründung ist darzulegen, dass bei Verwirklichung dieses Vorhabens eine ausreichende Belichtung der angrenzenden Nachbargrundstücke/-Gebäude gewährleistet bleibt.

#### Tiefgarage

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist im Bereich WA 2 eine Tiefgaragenzufahrt dargestellt. Im nun vorliegenden Planentwurf ist diese nicht mehr dargestellt. In der Begründung wurde auf den Wegfall der Tiefgarage nicht eingegangen. Im bereits genehmigten Bauvorhaben B-290-2021-1 sind Stellplätze entlang der Grenze zum WA 1 und entlang des Keimersweg vorgesehen. Sofern von einer Tiefgarage abgesehen wird, sind die vorgesehenen Stellplätze auch im Bebauungsplan als Stellplatzflächen gem. Ziffer 15.3 der Planzeichenverordnung (PlanZV) darzustellen, damit auch der Stellplatznachweis für das Mehrfamilienwohnhaus erbracht werden kann.

#### Perlenschnur

Es wird für zwingend erforderlich gehalten, die Perlenschnur zur Abgrenzung des Bereiches WA 1 und WA 2 im Planteil des Änderungsplanes darzustellen, zumal die Geltungsbereichsgrenze, wie bereits erwähnt, auch eine Teilfläche des WA 1 betrifft und zu erweitern/ergänzen ist.

#### Straßenverkehrsfläche - Buswartehäuschen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist im Bereich WA 2 eine Straßenverkehrsfläche für ein Buswartehäuschen festgesetzt. Diese Fläche liegt im vorliegenden Änderungsentwurf außerhalb der Geltungsbereichsänderung. Sofern dieser Bereich nicht gänzlich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Munack-Wiese“ herausgenommen werden soll, muss



um diese Straßenverkehrsfläche die schwarz-gestrichelte Geltungsbereichsgrenze des Ursprungsplans gezogen werden.

### Begründung

Weder aus dem Anschreiben noch aus der Begründung geht hervor, wann der Marktgemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen hat. Wir bitten das Datum des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in der Begründung zu ergänzen.

### **1.2 Natur- und Landschaftsschutz**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes Folgendes anzumerken:

- Unter Ziffer A 4.1 werden die Erfordernisse an die Grünordnung abgehandelt. Als Ausgleich sind gem. den Pflanzlisten E.1 und E.2 auf dem Grundstück des geplanten Mehrfamilienhauses 3 Laubbäume zu pflanzen. Dies entspricht den Festsetzungen aus dem Grundplan von 2015. Besagte Pflanzliste sind jedoch nicht erneut in die textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung übernommen worden. Die betroffenen Pflanzlisten sollten zur besseren Lesbarkeit/zum besseren Verständnis der Festsetzung auch in den Änderungsplan übernommen werden.
- Unter Ziffer A 5 wird auf die Festsetzungen im Grundplan von 2015 verwiesen. Dieser enthält die weiteren Erfordernisse an die Grünordnung sowie des Artenschutzes. Hier sollte zum besseren Verständnis vor die Ziffern noch der korrespondierende Buchstabe A aus dem Grundplan von 2015 hinzugefügt werden.

### **1.3 Immissionsschutz**

Zu dem Bebauungsplan „Munack-Wiese“ wurde während des Aufstellungsverfahrens im Jahr 2015 vom Immissionsschutz eine Stellungnahme abgegeben.

#### Lärmimmissionen durch die südlich angrenzende Staatsstraße 2308

Durch die vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplans rücken die Baugrenzen nicht näher an die Staatsstraße heran. Es sind jedoch mehr Wohnungen als bisher von den Überschreitungen der Orientierungswerte und der Grenzwerte der 16. BImSchV betroffen.

Eine Berechnung der durch die angrenzende Staatsstraße 2308 zu erwartenden Lärmimmissionen auf der Grundlage der Verkehrsmengen aus der Zählung von 2015 ergibt, dass an dem geplanten Mehrfamilienhaus folgende Überschreitungen der Orientierungswerte des Anhangs der DIN 18005 zu erwarten sind:

Tagsüber auf der staatsstraßenzugewandten Seite ergibt sich eine Überschreitung von ca. 5 dB(A). Nachts auf der schallzugewandten Seite ergibt sich eine Überschreitung von ca. 7 dB(A), d.h. hier ist ein Schalldruckpegel von bis zu 52 dB(A) zu erwarten.

Tagsüber auf der seitlichen Fassadenseite ergibt sich eine Überschreitung von bis zu 1 dB(A). Nachts auf der seitlichen Fassadenseite ergibt sich eine Überschreitung von bis zu 3 dB(A).

Damit werden auch die, für den Bau- und die wesentliche Änderung von Straßen festgelegten Grenzwerte der 16. BImSchV, tagsüber um ca. 1 dB(A) und nachts um 3 dB(A) überschritten.

Aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 25. Juli 2014 „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ II. 4. ergibt sich hierzu folgendes:

Zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung kann die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau- (vgl. oben 1.: antizipiertes Sachverständigengutachten mit - abwägungsfähigen - Orientierungswerten) herangezogen werden.

Demzufolge ist zunächst insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Verkehrslärmeinwirkungen durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vermieden werden können (BVerwG). Dabei ist hier allerdings zu beachten, dass auch besondere städtebauliche Gründe, etwa das Ziel einer Nachverdichtung oder die Überplanung von besiedelten Gebieten, einen Verzicht auf aktiven Lärmschutz ausnahmsweise rechtfertigen können (BVerwG).

Bei Planung und Abwägung sind des Weiteren auch die vernünftigerweise in Erwägung zu ziehenden Möglichkeiten des passiven Schallschutzes auszuschöpfen, um jedenfalls die Werte der 16. BImSchV bzw. die Innenpegel zu gewährleisten, die den betroffenen Straßennachbarn eine gegen unzumutbare Lärmbelastungen abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen. Nach den Erkenntnissen der Lärmforschung wird diesem Erfordernis Genüge getan, wenn der Innenpegel in Wohnräumen 40 dB(A) und in Schlafräumen 30 dB(A) nicht übersteigt (BVerwG, Beschl. v. 17. Mai 1995-4 NB30.94-, DVBl. 1995, 1010 = BauR 1995, 654 = UPR 1995, 311).

In Betracht kommen insbesondere - einzeln oder miteinander kombiniert:

- Anordnung und Gliederung der Gebäude ('Lärmschutzbebauung'), und/oder lärmabgewandte Orientierung von Aufenthaltsräumen,
- passive Schallschutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Bebauung, wie erhöhte Schalldämmung von Außenbauteilen.

Mit dem Gebot gerechter Abwägung kann es auch (noch) vereinbar sein, Wohngebäude an der dem Lärm zugewandten Seite des Baugebiets Außenpegeln auszusetzen, die deutlich über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen, wenn durch eine entsprechende Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenteile jedenfalls im Innern der Gebäude angemessenerer Lärmschutz (s. oben) gewährleistet ist und außerdem darauf geachtet worden ist, dass auf der straßenabgewandten Seite des Grundstücks geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden (Verkehrslärmschutz durch „architektonische Selbsthilfe“).

Es ist zumindest sicherzustellen, dass die oben genannten Innenwerte eingehalten werden. In der Nr. 5 der Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Munack-Wiese" heißt es: „Im Übrigen sind die planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 1., 2.1, 3, 5 und 6 des Bebauungsplans "Munack-Wiese" zu beachten.

In der Nr. 5 der Festsetzungen des Bebauungsplans "Munack-Wiese" heißt es zum „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“:

„Schlafräume sollten zur seitlichen Fassade oder zum Keimersweg angeordnet werden. Wenn Schlafräume zur Aschaffenburger Straße angeordnet werden und in diese Räume keine Fenster, die geöffnet werden können, zur seitlichen Fassade aufweisen, sind diese mit einer kontrollierten Zwangslüftung zu versehen.“

Dies ist bei dem Bau der Wohnhäuser, insbesondere bei dem geplanten Mehrfamilienwohnhaus mit 12 Wohnungen, zu beachten.

Insgesamt bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Aufgrund der erforderlichen Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes, insbesondere bezüglich der Erweiterung der Geltungsbereichsgrenze, wird eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für erforderlich gehalten.

## **2 Staatliches Bauamt mit Schreiben vom 09.09.2020**

**2.1** Zur Änderung des o. g. Bebauungsplans nach der Planfassung vom 05.07.2021 und der dazugehörigen Begründung erheben wir keine grundsätzlichen Einwände.

**2.2** Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 2015 hatten wir Ihnen die Ausgangsdaten für eine Schallschutzberechnung zum Straßenverkehr der Staatsstraße 2441 mitgeteilt, die nach den aktuell verfügbaren Verkehrsdaten weiterhin zutreffen.

Der Marktgemeinderat beschließt zur Abwägung der „1. Änderung des Bebauungsplans Munack.-Wiese“ eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB folgendes:

#### **Zu Teil A:**

##### **Bürger 1**

**Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Es werden 12 Wohnungen realisiert. 9 Stellplätze werden vom Keimersweg und 3 von der Frühlingsstraße angefahren.

Der Zu- und Abfahrtverkehr wird sicherlich zu einer höheren Lärmbelastung führen. Demgegenüber wird aber das geplante Wohngebäude den Verkehrslärm von der Aschaffener Straße abschirmen, sodass es insgesamt zu keiner unzumutbaren Erhöhung der Beeinträchtigung kommen wird.

Die Größe von 12 m<sup>2</sup> bezieht sich nur auf Nebenanlagen und nicht auf Stellplätze und Wege.

Zur Klarstellung wird die Reihenfolge wie folgt geändert:

Verkehrsfreie Nebenanlagen bis 12 m<sup>2</sup> Grundfläche, Stellplätze und Wege sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Das Maximum der Bodenversiegelung beträgt für das Hauptgebäude 40% (GRZ 0,4). Dieses Maß darf durch Garagen, Stellplätze sowie deren Zufahrten um 50% überschritten werden. Eine Kompensation ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan fordert, dass Stellplätze, Zufahrten, Wege und sonstige befestigte Flächen versickerungsfähig auszubilden sind und das Verfahren nach § 13a beschleunigt durchgeführt wird.

Im Bebauungsplan „Keimerswiesen“ und „Brunnwegswingert“ wird die Gebäudehöhe mit einer Traufhöhe von 6,0 m begrenzt. Als maximale Dachneigung sind 43° festgesetzt. Dies ermöglicht bei einer Gebäudetiefe von 10,0 m eine Firsthöhe von ca. 10,70 m.

Das geplante Wohngebäude wird mit einer Wandhöhe von 9,48 m und eine Dachneigung von 5° ausgebildet werden. Der First liegt bei 10,62 m. Damit überschreitet die Gesamthöhe des geplanten Gebäudes die möglichen Firsthöhen des bestehenden Bebauungsplans nicht.

Das Eckgrundstück Keimersweg/Frühlingsstraße war schon immer ein Baugrundstück, für das Planungsrecht bestand. Insofern erhöht sich die Verkehrsbelastung unmittelbar vor dem Grundstück nur durch eine größere Anzahl an Wohnungen. Demgegenüber wird aber das geplante Wohngebäude den Verkehrslärm von der Aschaffener Straße abschirmen, sodass es insgesamt zu keiner unzumutbaren Erhöhung der Beeinträchtigung kommen wird.

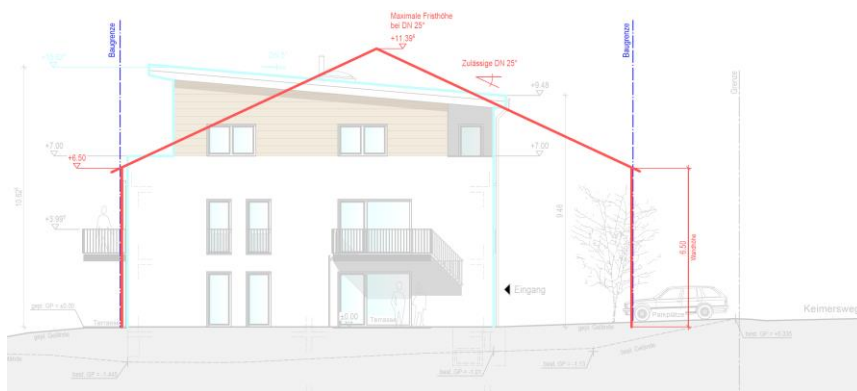
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Errichtung von barrierefreien Wohnungen positiv gesehen wird.

Auf den Bau einer Tiefgarage wird deshalb verzichtet, da dies dem Ziel zuwiderlaufen würde, kostengünstige Wohnungen anbieten zu können.

**Bürger 2 sowie 64 Mitunterzeichner  
Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Im Bebauungsplan „Keimerswiesen“ und „Brunnwegswingert“ wird die Gebäudehöhe mit einer Traufhöhe von 6,0 m begrenzt. Als maximale Dachneigung sind 43° festgesetzt. Dies ermöglicht bei einer Gebäudetiefe von 10,0 m eine Firsthöhe von ca. 10,70 m.

Das geplante Wohngebäude wird mit einer Wandhöhe von 9,48 m und eine Dachneigung von 5° ausgebildet werden. Der First liegt bei 10,62 m. Damit überschreitet die Gesamthöhe des geplanten Gebäudes die möglichen Firsthöhen des bestehenden Bebauungsplans nicht.



Im Vergleich zur Gesamtverkehrsbelastung wird sich der Verkehr durch das geplante Mehrfamilienwohnhaus nur geringfügig erhöhen, da schon der bestehende Bebauungsplan an gleicher Stelle ein Mehrfamilienwohnhaus ermöglicht hat.

Um eine größtmögliche Verkehrssicherheit auf den Straßen insbesondere für Schulkinder gewährleisten zu können, ist der Markt Mönchberg bestrebt auf allen innerörtlichen Straßen Tempo 30 km/h umzusetzen.

Alle 12 Stellplätze werden auf dem Grundstück angeordnet.

Durch die Änderung des Bebauungsplans vergrößert sich die Breite des Gebäudes von 15,80 m auf 20,99 m. Dem gegenüber verringert sich die Gebäudebreite auf dem Nachbargrundstück von 16,0 m auf 11,50 m. Es findet somit lediglich eine Verschiebung der möglichen Gebäudebreite statt.

Nach § 33 Abs. 3 BauGB kann eine Baugenehmigung erteilt werden, wenn nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erkennbar ist, dass keine Stellungnahme vorgebracht wurden, die gegen eine Genehmigung sprechen würde.

Der Markt Mönchberg wird die Möglichkeiten Tempo 30 km/h im gesamten Ortsgebiet anzuwenden prüfen. Die Planungshoheit im Einmündungsbereich der Aschaffener Straße liegt jedoch beim Staatlichen Bauamt. Um Verbesserungen für die Verkehrssicherheit zu erreichen, ist die Zustimmung des Staatlichen Bauamtes sowie der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Miltenberg erforderlich. Der Markt Mönchberg ist bemüht Verbesserungen herbeizuführen.

**Zu Teil B:  
Zu 1**

## **Landratsamt Miltenberg**

**Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

### **Zu 1.1**

#### **Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

##### Präambel

Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

##### Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die Änderung auch der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum in Form von Mietwohnungen dient.

##### Geltungsbereichsgrenze

Auf die Erweiterung des Geltungsbereichs wird verzichtet, da anstelle eines Doppelhauses nur noch ein Einzelhaus realisiert werden soll. Damit entfällt auch die zwingende Grenzbebauung.

Zur Klarstellung wird das, was unter Ziffer 1 der Begründung angesprochen war, unter Ziffer 7 näher erläutert und es wird darauf hingewiesen, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplans auch die zwingende Grenzbebauung entfällt.

##### Wandhöhe

Eine Wandhöhe von 10,0 m löst eine Abstandsflächentiefe von 4,0 m aus. Da der Bebauungsplan die offene Bauweise fordert, ist dieser Abstand vollständig auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Damit ist sichergestellt, dass eine ausreichende Belichtung der angrenzenden Nachbargrundstücke/-Gebäude gewährleistet bleibt.

##### Tiefgarage

Der rechtsverbindliche Plan vom 28.07.2015 enthält eine Tiefgaragenzufahrt. Diese stellt jedoch keine zwingende Festsetzung dar, sondern nur eine Option, die wahrgenommen werden kann, falls ansonsten der Stellplatzbedarf nicht nachgewiesen werden kann.

Unter A.2 wird geregelt, dass Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Auf eine exakte Festlegung der Stellplatzanordnung wird verzichtet, um den Gestaltungsspielraum nicht einzuengen.

##### Perlenschnur

Die Darstellung einer Perlenschnur ist entbehrlich, da diese innerhalb des Geltungsbereichs liegt, der überplant wird und damit die ursprünglichen Festsetzungen ersetzt.

##### Straßenverkehrsfläche - Buswartehäuschen

Die Fläche für das Buswartehäuschen liegt weiterhin im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans.

Die schwarz gestrichelte Linie wird ergänzt.

##### Begründung

Die Daten werden in den Verfahrensvermerken ergänzt.

### **Zu 1.2**

#### **Natur- und Landschaftsschutz**

Da unter A.5 gefordert wird, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans zu beachten sind, wird eine erneute Aufführung der Pflanzliste für entbehrlich gehalten.

Das A unter Ziffer 5 wird ergänzt.

### **Zu 1.3**

#### **Immissionsschutz**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Die Notwendigkeit, den Plan erneut auszulegen, kann nicht erkannt werden.

### **Zu 2**

#### **Staatliches Bauamt**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

### **Zu 2.1**

Unter Ziffer A.5 wird gefordert, dass auch die planungsrechtlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans zum Schallschutz zu beachten sind.

### **Zu 2.2**

Hierdurch wird sichergestellt, dass gesunde Wohnverhältnisse herzustellen sind.

**mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 3 Anwesend 11 Befangen 0**

### **zu 5 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Munack-Wiese“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch, Beratung und Beschlussfassung**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 06.07.2021 gemäß §2 Abs. 1 BauGB die „1. Änderung des Bebauungsplanes Munack Wiese“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Aufstellung wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gewählt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung in der Fassung vom 28.07.2021 wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und im gleichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

In der Marktgemeinderatsitzung vom 02.11.2021 fand die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen statt.

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Munack Wiese“ mit Begründung in der Fassung vom 02.11.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung.

**mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 3 Anwesend 11**

### **zu 6 Bauantrag: Bau eines Parkplatz mit 12 Stellplätzen auf der verpachteten Fläche Flur-Nr. 29 + 38 Gem. Mönchberg für das Gasthaus "Zum Ochsen"; Beratung und Beschlussfassung**

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Sanierung und Verkehr am 19.01.2021 beschlossen, wurde die Flur-Nr. 29 und ein Teilbereich von Flur-Nr. 38 Gem. Mönchberg an Herrn Yusuf Özdem, zur Parkplatzherstellung für das Gasthaus „Zum Ochsen“ verpachtet. In der Sitzung wurde beschlossen, die Parkplatzfläche im Vorfeld zu konzeptionieren und der Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

In Absprache mit dem Städteplaner Herr Tropp wurde jetzt eine Planung eingereicht. Die eingereichten Planunterlagen sehen insgesamt 12 Stellplätze vor (1 Parkplatz davon behindertengerecht 5x3,15m). Die genannte Fläche soll mit Rasenfugenpflaster der Fa. Lithon (siehe beigefügte Unterlagen) gepflastert werden. Zusätzlich zu den wasserdurchlässigen Pflastersteinen ist im hinteren Bereich eine Versickerungsfläche für Regenwasser vorgesehen.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Punkt 15b) BayBO sind Parkflächen bis max. 300 m<sup>2</sup> verfahrensfrei. Aufgrund der Parkplatzgröße von ca. 383 qm und aufgrund der räumlichen Nähe zur Staatsstraße ST2441 (Aschaffener Straße) ist, nach Rücksprache mit dem Landratsamt Miltenberg, das Vorhaben baugenehmigungspflichtig.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt dem eingereichten Bauantrag „Errichtung eines PKW-Parkplatzes mit insgesamt 12 Stellplätzen für das Gasthaus „Zum Ochsen““ zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**einstimmig beschlossen    Ja 11    Nein 0    Anwesend 11**

#### **zu 7            Antrag des Elternbeirats der Grundschule Mönchberg zur Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte; Beratung und Beschlussfassung**

Der Elternbeirat der Grundschule Mönchberg beantragte bereits die probeweise Stellung eines Luftreinigungsgeräts für die Klasse 2a, um hier weitere Schlüsse auf die Verbesserung der Luftqualität im Zuge der Corona Pandemie zu ziehen. Zwischenzeitlich ist der Elternbeirat erneut an den Bürgermeister herangetreten und hat diesen gebeten auch die übrigen Räume entsprechend auszustatten.

Aus Sicht der Verwaltung sollte in diesem Zusammenhang unbedingt auch die Variante einer dezentralen Belüftung der Räume im Gesamten erörtert werden (analog Kindergarten). In den vergangenen Tagen fand daher mit dem Ingenieurbüro Wüst und Partner und dem Architekten Kaufmann ein Vorgespräch statt, indem darum gebeten wurde, die Kosten für die Ausstattung der Räumlichkeiten mit einer dezentralen Lüftungsanlage zu eruieren. Sollte die Räumlichkeit entsprechend ausgestattet werden, so wäre davon auszugehen, dass sich die Kosten auf rund 130.000,00€ belaufen würden. Hiervon wären rund 80% der Kosten über die sogenannte BAFA Förderung zuschussfähig.

Die anwesende Rektorin der Schule, Frau Kerstin Lutz, erläutert in diesem Zusammenhang die aktuelle Lage zur Corona Situation.

Der Marktgemeinderat beschließt die Verwaltung mit der näheren Ausarbeitung zur Ausstattung der Grundschule (sanierter Teil) mit einer dezentralen Lüftungsanlage zu beauftragen. Es sollen entsprechende Förderanträge bei der BAFA gestellt werden. Ferner sollen die Lieferung und die Montagearbeiten ausgeschrieben werden.

**einstimmig beschlossen    Ja 11    Nein 0    Anwesend 11**

**zu 8            Etablierung einer Waldkindergartengruppe; Beratung und Beschlussfassung**

Bereits in der Sitzung am 07.09.2021 hatte sich das Gremium mit der Angelegenheit befasst. Es wurde ein Konzept zur Etablierung einer Waldkindergartengruppe vorgestellt. Es wurde dabei festgehalten, dass ein Waldkindergarten möglichst auf der privaten Flurnummer 24/19 der Gemarkung Mönchberg etabliert werden soll und die Verwaltung das Thema vorantreiben soll. Ferner wurde auch festgehalten, dass die Einrichtung losgelöst von der Einrichtung Erdenwiese zu führen ist. Aus Sicht der Verwaltung sollte hier noch ein formeller Grundsatzbeschluss ergänzt werden. Es werden daher folgende Punkte zur Etablierung einer Waldkindergartengruppe (für 20 Kinder) als Eigeneinrichtung zu fassen. Die Verwaltung soll demnach mit folgender Ausarbeitung beauftragt werden:

1. Anmietung einer geeigneten privaten Immobilie, möglichst auf FlurNr 24/19, Gem. Mönchberg
2. Ausarbeitung eines pädagogischen Konzeptes zur Beantragung einer gesonderten Betriebserlaubnis nach BayKiBiG
3. Schaffung notwendiger Stellen für Leitung, Fachkraft und Ergänzungskraft im Stellenplan des Haushaltes 2022
4. Veranschlagung der Betriebs- und Investitionskosten im Haushalt 2022 und den Folgejahren
5. Beantragung staatlicher Betriebskostenförderung nach BayKiBiG
6. Ausarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Platzvergabe

Aus Sicht der Verwaltung wird gebeten diesen Grundsatzbeschluss so oder noch ergänzend zuzustimmen.

Der Marktgemeinderat beschließt die Etablierung einer Waldkindergartengruppe (für 20 Kinder) als Eigeneinrichtung. Die Verwaltung soll demnach mit folgender Ausarbeitung beauftragt werden:

1. Anmietung einer geeigneten privaten Immobilie, möglichst auf FlurNr 24/19, Gem. Mönchberg
2. Ausarbeitung eines pädagogischen Konzeptes zur Beantragung einer gesonderten Betriebserlaubnis nach BayKiBiG
3. Schaffung notwendiger Stellen für Leitung, Fachkraft und Ergänzungskraft im Stellenplan des Haushaltes 2022
4. Veranschlagung der Betriebs- und Investitionskosten im Haushalt 2022 und den Folgejahren
5. Beantragung staatlicher Betriebskostenförderung nach BayKiBiG
6. Ausarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Platzvergabe

**einstimmig beschlossen    Ja 11    Nein 0    Anwesend 11**

**zu 9            Erschließung des Markt Mönchberg und Schmachtenberg mit Glasfaseranschlüssen durch die "Deutsche Glasfaser"; hier: aktueller Sachstand; Information**

In den kommenden Wochen ist der Ausbau der überörtlichen Polygonanschlüsse (siehe Trassenverlaufsplan im Anhang) durch die Fa. SOLI-Infratechnik geplant. Die Bauzeit der



insgesamt 5 Strecken beträgt ca. 7 Wochen und ist derzeit von KW 44 (02.11. - 07.11.) bis KW 50 (13.12. – 19.12.) vorgesehen. Die Leitungen werden mittels Spülbohrverfahren im öffentlichen Grund in einer Tiefe, je nach örtlicher Gegebenheit, zwischen 1,2 bis 2,5 m verlegt. Am jeweiligen Anfang und Ende der genannten Strecken wird ein überfahrbarer Übergabeschacht (ca. 1x1x0,8m) eingebracht. Die genaue Positionierung der Schächte sowie der Streckenverlauf wurde bei einer Trassenbegehung am Montag den 25. Und Mittwoch, den 27.10.2021 gemeinsam mit den jeweiligen Bauhöfen festgelegt. Entsprechende Informationen an betroffene Jagdpächter, Revierleiter und Forstwirte wurde bereits herausgegeben. Der innerörtliche Ausbau soll, nach Aussage der Projektleiterin, erst im Frühjahr 2022 beginnen. Ein Teil des ehemaligen Busgelände der Fa. Wießmann wird für die Dauer der Maßnahme durch die Fa. SOLI-Infratechnik als Lagerfläche genutzt.

### **zur Kenntnis genommen**

#### **zu 10 Anträge zur Geschäftsordnung und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information**

Der Bürgermeister informiert über das 25-jährige Jubiläum des Geflügelzuchtverein am 21.11.2021, die KMM Verwaltungsratssitzung am 09.11.2021, das Ergebnis der Elternbeiratswahlen in Schule und KiTa, die pädagogische Ferienbetreuung sowie die Aufarbeitung der Geschichtsbücher.

Mönchberg, 08.11.2021

Thomas Zöller  
Vorsitzender

Stefan Brück  
Protokollführer